

Beiwort zur Karte 9,6

Vererbungsformen und Betriebsgrößen in der Landwirtschaft um 1955

VON KARL HEINZ SCHRÖDER

Die Verknüpfung von Vererbungsformen und Betriebsgrößen auf dieser Karte soll unmittelbar dem Ziel dienen, die agrarsoziale Struktur in der Mitte des 20. Jahrhunderts darzustellen und zu erklären. Zugleich aber sollen damit auch Sachverhalte demonstriert werden, deren Kenntnis zum Verständnis der heutigen ländlichen Kulturlandschaft unerlässlich ist. Dies gilt besonders für die Arten der Vererbung, deren Bedeutung als Formkräfte kaum unterschätzt werden kann: Während die Geschlossene Vererbung im ganzen einen konservierenden Einfluß auf die Betriebsgrößenstruktur und damit auf die Kulturlandschaft schlechthin ausgeübt hat, erscheint die Realteilung als Ursache und Triebkraft einer dynamischen Entwicklung, die pauschal mit einer Kausalkette Betriebsteilung – Betriebsvermehrung – Bevölkerungszunahme – Siedlungswachstum charakterisiert werden kann. Weitere, z.T. mittelbare Folgen sind Veränderungen der Anwesenformen, Flurzersplitterung, Intensivierung der Bodennutzung, Auswirkungen auf die Tierhaltung sowie – nach Unterschreitung der Ackernahrungsgrenze – eine Hinwendung bäuerlicher Bevölkerungsteile zum Handwerk und schließlich zur Industrie, deren Entwicklung sich im Lande ganz vorwiegend auf das Arbeitskräfteangebot in den Realteilungsgebieten gründete (vgl. Schröder 1942). Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich inhaltliche Berührungen unserer Karte mit verschiedenen anderen des Atlases, besonders mit denen zur Bevölkerungs- und industriellen Entwicklung (Bl. 12, 2-4, 11, 6-8) und mit der vorgesehenen Darstellung der ländlichen Siedlungsformen.

¹ Im Hinblick auf die Karte der bäuerlichen Anwesenformen muß darauf hingewiesen werden, daß in manchen Teilen Baden-Württembergs wenigstens bis in die jüngere Vergangenheit hinein auch

I. Die Vererbungsformen

1. Die Typen

Die Wiedergabe der Vererbungsformen und ihrer Verbreitung folgt einer Untersuchung H.Röhms (1957) auf der Grundlage einer Erhebung von 1953 und einer von demselben Autor stammenden Karte »Landwirtschaftliche Vererbung« nach dem Stand von 1959/ 60 (Röhm 1961). Durch die Zusammenfassung der dort verzeichneten Mischformen zu einer Gruppe kommt die vorliegende Darstellung mit der Unterscheidung von dieser Rubrik und drei Typen aus, wodurch nicht nur eine Vereinfachung des Verbreitungsbildes, sondern auch ein stärkeres Hervortreten seiner kulturlandschaftlich relevanten Einzelzüge im oben bezeichneten Sinne erreicht wird. Die folgenden Definitionen entsprechen denen Röhms (1957, S.5f.):

Bei der *Geschlossenen Vererbung* geht der Betrieb in seinem ganzen Umfang – mit Boden, Gebäuden und Inventar – an einen Erben über, der die Miterben mit Geld abfindet. In der Literatur wird diese Regelung nicht selten auch als solche einer »Anerbensitte« oder eines »Anerbenrechts« und ihr Geltungsbereich als »Anerbengebiet« bezeichnet; namentlich vom letzteren Terminus wird im folgenden – nur zur Abwechslung im Ausdruck – gelegentlich Gebrauch gemacht werden. Bei der *Realteilung* werden Boden und Betriebsinventar hingegen gleichmäßig unter alle Erben verteilt. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude fallen durchweg nur einem Erben zu, der die übrigen dafür durch »Gleichstellungsgeld« entschädigt.¹

die Wohn- und Wirtschaftsgebäude real aufgeteilt wurden (vgl. SCHRÖDER 1963, S.92f.)

Die neben diesen beiden Grundformen verzeichnete »Verdeckte Realteilung« ist ein Zwittertyp: Dem Grundsatz nach wird dabei zwar im Sinne der Realteilung, in der Ausführung jedoch in der Weise verfahren, »daß die nicht in der Landwirtschaft verbleibenden Erben ihren Landanteil an den Erben verpachten bzw. später verkaufen, der die Landwirtschaft der Eltern weiterführt« (Röhm 1962, S. 291). Bezeichnet Röhm (1961) diese Regelung – formal sicher zu Recht – auch als »abgewandelte Form« der Realteilung, so liegt doch praktisch eine Abkehr von der realen Boden- und Inventaraufteilung und damit ein Modus vor, der – nicht zuletzt auch seinen kulturlandschaftlichen Auswirkungen nach – der Geschlossenen Vererbung nähersteht als der Realteilung und sich später vielleicht als Ausdruck eines bedeutsamen Wandlungsprozesses herausstellen wird (vgl. S. 11). Der dafür verwendete Terminus »Verdeckte Realteilung« geht auf Röhl (1973, S. 307) zurück, der diese Vererbungsform in Indonesien beobachtet hat. In Mitteleuropa entspricht sie der Anwendung der Realteilung in nordwestdeutschen Marschgebieten.

Bei den *Mischformen* handelt es sich i. w. um gewisse Lockerungen des jeweils herrschenden Grundprinzips, die in den Gebieten der Anerbensitte auf eine stärkere Berücksichtigung der weichenden Erben und in denen der Realteilung auf die Bevorzugung eines Erben hinauslaufen. Der Verbreitung nach steht an erster Stelle die Regelung, bei der der größte Teil des Betriebs an einen Erben übergeht und die übrigen nur Einzelgrundstücke erhalten. Darüber hinaus umfaßt diese Gruppe auch solche Gemeinden, in denen 1953 nach Röhm neben einer dieser Formen auch Geschlossene Vererbung (bei größeren Betrieben) und Realteilung (bei kleineren Betrieben), insgesamt also drei Regelungen, üblich waren.

Der letztgenannte Modus wird von Röhm (1957, Karte u. S.6) als »Erbform III« auch bei alleinigen Auftreten den »Misch- und Übergangsformen« zugeordnet. Da hier strenggenommen jedoch kein Zwittertyp, sondern ein Nebeneinander von Geschlossener Vererbung und Realteilung innerhalb derselben Gemeinde vorliegt (vgl. S.6), erscheint auch eine entsprechende Wiedergabe auf unserer Karte vertretbar.

Bei der Rubrik »Bezirke ohne landwirtschaftliche Nutzung, Truppenübungsplatz« handelt es sich außer um einen solchen bei Münsingen um Waldflächen nach der für den vorliegenden Zweck verwendeten Karte 44 des Planungsatlasses für Baden-Württemberg. Diese Angaben erscheinen – namentlich im Hinblick auf die Waldverbreitung im Keuperbergland und in Oberschwaben – als unvollständig, konnten aus technischen Gründen jedoch nicht ergänzt werden.

2. Zur Entstehung der Vererbungsformen

Die Frage nach der Entstehung der Vererbungsformen gehört seit etwa der Jahrhundertwende zu den umstrittensten Problemen der deutschen Agrarfor-

schung², ohne daß die Diskussion bisher auch nur ein Vorwiegen bestimmter Auffassungen erbracht hätte. Da jedoch der hier vorgegebene regionale Rahmen ein Aufrollen dieser Thematik in ihrem ganzen Umfang nicht zuläßt, kann es sich im folgenden nur darum handeln, den Stand der Landesforschung in dieser Frage darzulegen und die Anwendbarkeit allgemeiner Erklärungsversuche auf die baden-württembergische Materie zu prüfen.

Die auffällig starke Beachtung der Erbformenprobleme in der landeskundlichen Literatur ist sicherlich eine Folge der Mischung von Realteilungs- und Anerbengebieten in Südwestdeutschland, aus der sich besondere Anreize zur Untersuchung dieses Nebeneinanders ergeben mußten, und hierzu mag auch eine seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ungewöhnlich rege Landesforschung das ihrige beigetragen haben. Diese Umstände lassen es verstehen, daß jenes Thema im südwestdeutschen Raum schon früh und immer wieder aufgegriffen worden ist, so vom Tübinger Statistiker und Historiker J. Fallati 1845 und vom Tübinger Staatswissenschaftler R. Helferich 1853, von W.H.Riehl 1858, vom württembergischen Finanzrat E.Kuli 1875, von Th.Knapp 1902, von R.Gradmann 1913 und seither in zahlreichen weiteren Arbeiten.

Die jüngste umfassende Darstellung der Problematik im baden-württembergischen Rahmen enthält die bereits genannte Arbeit von H. Röhm (1957), der nicht nur die seitherigen Erklärungsversuche kritisch referiert, sondern auch eine eigene Deutung vorlegt. Mit allem Recht weist er (ebd. S.66) darauf hin, daß alle Faktoren, die in der Literatur genannt werden, auch für Baden-Württemberg in Betracht zu ziehen sind. Bei ihrer folgenden Behandlung werden zwei Kategorien unterschieden: »Geographische -« und »Historische Ursachen«, wobei sich die Betrachtung zunächst auf die reinen Typen, d.h. auf die Grundformen Geschlossene Vererbung und Realteilung, konzentrieren soll.

a) *Geographische Ursachen.* – Als solche werden in der Literatur folgende Raumfaktoren genannt oder zur Diskussion gestellt: die Landesnatur (Boden und Klima), die Bevölkerungsentwicklung, bestimmte Siedlungsformen, intensive Bodennutzung und außeragrarisches Wirtschaftszweige.

Im Blick auf die Forschungsgeschichte erscheint die Erklärung der Vererbungsformen mit Hilfe der Landesnatur als eine der beliebtesten. Eine derartige Deutung ist für Altwürttemberg schon bei Fallati (1845, S.324) und für ganz Württemberg bei Knapp (1902, S.440f.) anzutreffen, der durch einen entsprechenden Vergleich von Landschaften zu der Auffassung gelangte, daß die »Beschaffenheit des Bodens das eigentlich Entscheidende gewesen« sei. Scharfen Widerspruch dagegen erhob R. Gradmann, der unter

² vgl. DIERKS 1955, S. 1 ff.

Hinweis auf »so viele und so starke Ausnahmen« zu der Aussage kam, »daß gar nicht daran gedacht werden darf, die physisch-geographischen Bedingungen ... in erste Reihe zu stellen« (ders. 1913, S. 127).

Gleichwohl fand jene Deutung bis in die dreißiger Jahre hinein immer wieder Anhänger. Als solcher bekannte sich auch u.a. C.J.Fuchs (1930, S.418) in seiner Untersuchung der Verhältnisse in Württemberg, während C.Brinkmann (1930, S.497) für Baden wenigstens der Vorstellung »einer vollkommen automatischen Anpassung der Vererbung an die Naturgegebenheiten« entgegentrat. In der Zwischenzeit haben sich Erklärungen dieser Art jedoch vollends als unhaltbar erwiesen, wie für das Land insgesamt von Röhm (1957, S.69ff.) und für etliche andere Gebiete vom Verf. (1979, S.470) gezeigt worden ist. Allerdings hat noch Fr. Metz (1962, S.303) den Gegensatz in den Vererbungsformen zwischen Südschwarzwald (mit Anerbensitte) und Oberrheinischem Tiefland (mit Realteilung) in dieser Weise zu erklären versucht: »Hier haben die Naturgrundlagen die Dinge gestaltet«. In fast gleichem Sinne, wenn auch mit einer gewissen Vorsicht, hatte sich schon vorher Dierks (1955, S. 72 ff.) geäußert. Man wird in jedem Falle sofort einwenden müssen, daß die Grenzen des Schwarzwaldes das Vordringen der Realteilung weder im Norden (auf der Enz-Nagold-Platte) noch im Süden (im Hotzenwald) aufgehalten haben und daß diese Erbsitte im Spätmittelalter auch im Gebirgsinneren verbreitet war. Ähnliche Nachweise sind auch für den Odenwald erbracht worden. Offensichtlich ist hingegen, was später auch Gradmann (1931,I, S. 134) eingeräumt hat, ein natürlicher Einfluß auf die Intensität der Realteilung (vgl. Schröder 1941/1944, S.55 und hier S. 11).

Die allgemeinen Zusammenhänge zwischen Vererbungsformen und Bevölkerungsentwicklung verdeutlicht ein knapper Satz C.v.Dietzes: »In der Landwirtschaft wirkt ... die Bevölkerungsvermehrung auf ein Vordringen des Kleinbetriebes hin, Bevölkerungsrückgang begünstigt den Großbetrieb« (ders. 1922, S.721). In unserem Rahmen verengt sich diese Fragestellung von der Sache her auf den Bevölkerungsdruck als Ursache der Realteilung. Allerdings können derartige Entwicklungen, für andere europäische und außer-europäische Gebiete längst bekannt (vgl. Schröder 1979, S.474ff.), in Baden-Württemberg mit Sicherheit bisher nur für den Schwarzwald nachgewiesen werden. Die älteren Belege dafür betreffen die mittleren und südlichen Gebirgstteile und führen bis in das ausgehende 14.Jahrhundert zurück (vgl. Schultis 1974, S. 120). Da jedoch die Unterschreitung der Ackernahrungsgrenze als baldige Folge eine »Landflucht erheblichen Ausmaßes« (Dierks 1955, S.70) auslöste, kam es schon von der Mitte des 15.Jahrhunderts an, d.h. nach zwei bis drei Generationen, zur Wiedereinführung der Geschlossenen Vererbung (ders. 1955, S.31). Im Hotzenwald hat sich hingegen das Teilungsprinzip, dessen

Einbürgerungszeit noch nicht sicher bekannt ist, bis in unser Jahrhundert hinein behauptet (vgl. Röhm 1957, S.43,89f.); nach Nagel (1930, S.51) könnte seine Preisgabe in den ersten zwanziger Jahren eingesetzt haben.

Im Nordschwarzwald sind von Neugebauer-Pfommer (1969, S. 71, 102) für 1523 und 1527 deutliche Spuren von Realteilung an den dortigen Waldhufensiedlungen nachgewiesen worden. Vom ausgehenden 17. Jahrhundert an wurde diese Vererbungsform dann unter dem Druck neu aufgekommener Sozialgruppen (Waldarbeiter, Weber; vgl. ebd. S. 113, 101) in solchem Maße angewendet, daß die davon betroffenen Hufensiedlungen schon zu Beginn des 19.Jahrhunderts weithin ihres ursprünglichen Charakters entkleidet waren und z.T. eher Haufendörfern mit stark zersplitterten Gewannfluren glichen (vgl. Schröder 1941/1944, Abb.5, S.61).

Für Untersuchungen zum Einfluß der Siedlungsformen auf die Vererbungsarten bietet sich Südwestdeutschland insofern als besonders geeignetes Feld an, als dort nicht nur ein Nebeneinander der verschiedenen Vererbungsarten, sondern auch ein solches fast aller Grundtypen der Orts- und der Flurformen gegeben ist. Die Möglichkeit entsprechender Zusammenhänge ist in kurzen Hinweisen schon von Helferich (1853, S.202) und ausführlich dann von R.Gradmann (1913) zur Sprache gebracht worden. Seine Vorstellungen beziehen zwar auch die Ortsformen mit ein, sind praktisch jedoch auf die *Flurformen* abgehoben: Bäuerlichen Siedlungen mit Einödprinzip (Einzelhöfen und Weilern mit Einödfuren und den Waldhufensiedlungen) schreibt er ein »von Hause ... aus stärkeres Beharrungsvermögen« und damit eine Tendenz zur Geschlossenen Vererbung zu, Gruppensiedlungen mit Gemengefluren hingegen eine »Neigung zur Güterzerstückelung«, d.h. zur Realteilung.³ Diese in allgemeiner Form schon bei Buchenberger (1892, I, S.381) begegnende Auffassung hat viel Nachfolge gefunden, nicht nur in der südwestdeutschen Forschung⁴, sondern auch in Arbeiten über das übrige Westdeutschland, die Tschechoslowakei, die Schweiz und Frankreich (vgl. Schröder 1979, S.471). Auch Max Weber (1922, S. 209) und Franz Steinbach (1927, S. 60) haben sich dazu bekannt.

Für die angeführten Wirkungen der *Einödsiedlungen* i. e. S. (d. h. der Einzelhöfe und Weiler mit Einödfuren) sprechen nach wie vor eindrucksvolle Gegebenheiten: Wo jene auch immer im Lande verbreitet sind, werden die Betriebe geschlossen vererbt, so im Odenwald, im Schwarzwald, in den Keuperbergländern und in Oberschwaben. Dortige Untersuchungen ergaben, daß Gradmanns Vermutung eines besonderen »Beharrungsvermögens« der Einödsiedlungen auch noch nach über fünfzig Jahren durchaus vertretbar war (Diestel

3 GRADMANN 1913, S.42; s. auch b. dems. 1931, I, S. 133.

4 vgl. DIERKS 1955, S. 65, 82 f., RÖHM 1957, S. 71, 1962, S.301.

1968, S.66a). Interessante Aufschlüsse dürfte eine Untersuchung der Reaktion der Einödsiedlungen des mittleren und südlichen Schwarzwalds auf die dort zeitweilig geübte Realteilung (vgl. S.3) erbringen.

Als unhaltbar erscheint hingegen die Annahme einer immanenten Resistenz gegen Teilungstendenzen bei den *Waldhufensiedlungen*, die angesichts der Arrondierung ihrer Betriebe von Gradmann (1913, S.42) und Röhm (1957, S.71) mit den Einödsiedlungen quasi in eine Reihe gestellt werden; so soll es nach Röhm (ebd.) in den Waldhufengebieten Baden-Württembergs »fast nirgends« zu fortgesetzter Realteilung gekommen sein. Dieser Aussage muß der Hinweis auf parzellierte Waldhufenfluren im Odenwald (Kühne 1964, S.60f.) und weiterhin entgegeng gehalten werden, daß unter den 43 Waldhufensiedlungen des Nordschwarzwaldes 20 zu finden sind, in denen die Realteilung voll heimisch geworden oder im Vordringen begriffen ist.⁵ Dieselbe Entwicklung ist auch für andere Waldhufengebiete Mitteleuropas (Spessart, Sudeten, Schweizer Jura), in den Karpaten, im Karpatenvorland und in Litauen nachgewiesen worden (vgl. Schröder 1979, S.471).

Das verschiedenartige Verhalten der beiden Siedlungstypen mit arrondierten Betrieben könnte wenigstens innerhalb des Landes auf wirtschaftliche Momente zurückgehen: Während die Waldhufensiedlungen starke feldbauliche Komponenten aufweisen, sind die Einödsiedlungen durchweg an Gebiete überwiegender Viehwirtschaft mit Weidegang gebunden. Bei dieser aber erscheinen größere Betriebsflächen und »die Besitzzeit dringlicher ... als im Getreidegebiet« (Otremba 1953, S. 124), vor allem infolge der Erfordernisse der Viehbeaufsichtigung, der Melkwirtschaft und der Umzäunung der Weideflächen (vgl. ebd. S. 147).

Als Ursache der Tendenz der *Siedlungen mit Gemeingefluren* zur Realteilung nennt Gradmann (1913, S.42) im Blick auf die Gewannfluren Württembergs »eine erhöhte Beweglichkeit des Grundbesitzes ... Einzelne kleine Parzellen sind immer leichter käuflich als Stücke von zusammenhängenden großen. Der Tüchtige kann auf diese Weise ... seinen Grundbesitz leichter vermehren, gerät aber auch in Versuchung, ihn später unter seine Erben zu verteilen ...«.

Diese Argumentation ist gewiß bestechend, hat sich jedoch bei des Verf. eigener Untersuchung der Flurformen in Württemberg als angreifbar erwiesen: Hierbei wurde nämlich deutlich, daß dort etwa die Hälfte aller Gewannfluren in alten Anerbengebieten liegt und damit keineswegs die schrankenlose Güterzersplitterung der Gewannflurgebiete aufweist, von der Gradmann ausgegangen war.

Sein Irrtum bestand darin, daß er als Gewannfluren ausschließlich solche in der schmalstreifigen Ausprägung der Realteilungsgebiete (mit »10 bis höchstens 20 m« breiten Parzellen) ansah und die breitstreifigen Gewannfluren (mit Parzellenbreiten bis zu 35 m) der Anerbengebiete als »Weiler-«, d.h. als Blockfluren auffaßte (vgl. Schröder 1941/1944, S. 16f.). In solcher Sicht mußte sich zwangsläufig die Vor-

stellung einer fast völligen Identität der Realteilungs- mit den Gewannflurgebieten und damit die Vermutung eines inneren Zusammenhangs ergeben.

Die von Gradmann für die Gewannflur angenommene besondere Grundstücksmobilität soll hier freilich nicht geleugnet werden. Sie hat sicherlich zur Intensivierung der Güterzersplitterung in den Gewannflurgebieten mit Realteilung beigetragen, und eine entsprechende, auch von Röhm (1957, S.63) hervorgehobene Auswirkung scheint bei der jüngeren, von ihm aufgezeigten Entwicklung der Vererbungsformen sichtbar zu werden: Es ist gewiß kein Zufall, daß das Aufkommen von Mischformen und Realteilung bei kleineren Betrieben innerhalb der Anerbengebiete bei den Gemeinden mit Gewannfluren unverkennbar stärker hervortritt als in Gemeinden mit Einödsiedlungen. Dies ist im Nordosten des Landes, an der Ostgrenze des Schwarzwaldes (zwischen Sulz und Schwenningen) und am deutlichsten im ehemals württembergischen Teil von Oberschwaben zu erkennen: Während im dortigen nördlichen Gewannflurgebiet 40 Gemeinden mit jenen Regelungen gezählt werden können, sind es im (größeren) Bereich der Einödsiedlung nur acht.⁶

Die Erklärung der Vererbungsformen mit Hilfe der Bodennutzung war schon ein Anliegen von Kull (1875, S.53ff.), der jedoch nur zu allgemeinen Schlüssen gelangte, die auf die Produktionsbedingungen und damit letztlich auf Boden und Klima wiesen. In der modernen Literatur konzentriert sich die Suche nach derartigen Zusammenhängen darauf, die *Intensivkulturen* als Ursachen der Realteilung nachzuweisen, und hierbei ist für unser Gebiet bisher nur der Weinbau in Betracht gezogen worden. Diese Beschränkung ist insofern gerechtfertigt, als die Bereiche sonstiger Intensivkulturen im Lande wohl durchweg jünger sind als die Realteilung wie z.B. im Murgtal (Karg 1932, S. 47) und auf den Fildern (Sick 1957, S.64); eine Ausnahme davon könnte bei Teningen im Breisgau vorliegen, das nach Strobel (1972, S.87f.) schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts einen ungewöhnlich starken Hanfanbau aufwies und sich in der Folgezeit durch seine ausgesprochen kleinbäuerliche Besitzgrößenstruktur deutlich von den benachbarten Dörfern unterschied. Beim oberschwäbischen Hopfen- und Obstbauggebiet fehlt angesichts der dortigen Geschlossenen Vererbung von vornherein jeder Ansatzpunkt für derartige Überlegungen.

Die Suche nach Zusammenhängen zwischen dem *Weinbau* und der Realteilung ist in der landeskundlichen Literatur ein altes Thema, das schon bei Fallati (1845, S.324) anklingt. Die dabei entscheidende Grundtatsache hat E.Kull (1875, S.53) mit dem schlichten Satz charakterisiert, daß sich in Weinbaugebieten »verhältnismäßig auf den geringsten Flächen am meisten Ein-

5 vgl. SCHRÖDER 1941/1944, Karte, und RÖHM 1957, Karte.

6 Die Zahlen ergeben sich bei einem Vergleich unserer Karte mit der Flurformenkarte bei Schröder 1941/1944.

wohner ... ernähren können«. Eine Erläuterung dazu ist die von Karl Lamprecht für das Mittelalter gefundene, in unserem Gebiet noch bis zum Beginn der modernen Technisierung nach 1950 gültige Regel, daß ein Hektar Rebland vier Personen volle Beschäftigung zu bieten vermag (vgl. Schröder 1953, S.77).

Derartige Arbeitsintensität und die Tatsache, daß alle Rebgebiete Baden-Württembergs zugleich auch Realteilungsgebiete sind, lassen die Vermutung innerer Zusammenhänge zwischen Realteilung und Weinbau in unserem regionalen Rahmen als begründet erscheinen. Als Bestätigung kann man es werten, daß diese Erbsitte auch in fast allen übrigen Weinbaugebieten Mitteleuropas üblich ist (Schröder 1979, S.473), und ähnlich stark fällt es ins Gewicht, daß in diesen schon seit dem Mittelalter starke Zersplitterung ein durchgehendes Kennzeichen der Eigentumsverhältnisse ist (ders. 1953, S. 131). Als frühes Zeugnis dafür aus Baden-Württemberg sei ein solches für Handschuhsheim angeführt, wo die Weinberge schon vor 800 häufig »ganz kleine Stücke« waren (Dannenbauer 1938, S.58). Entsprechende Belege für das Hochmittelalter aus den südbadischen Rebgebieten hat Dierks (1955, S.38f.) zusammengestellt. Endlich sei noch das aufschlußreiche Verhalten von 21 um Tauber, Kocher und Jagst gelegenen Gemeinden erwähnt: Als sie in den Jahren nach 1820 den Weinbau aufgaben, verzichteten sie zugleich auch auf die Realteilung (Schröder 1953, S. 133). Damit wird deutlich, daß der Weinbau in diesen Fällen die Voraussetzung für diese Vererbungsform gewesen ist, und weiterhin kann mit einigem Recht geschlossen werden, daß er auch ihr Aufkommen ermöglicht hat.

Mit alledem sind freilich nur Indizien für die Erzeugung der Realteilung durch den Weinbau in unserem Gebiet genannt. Indessen dürfte die Forschung auch in Zukunft kaum über Ergebnisse solcher Art hinauskommen, denn nach allen Erfahrungen sind exakte Nachweise für diesen Prozeß, etwa an Beispielen, ex post schwerlich zu erbringen. In jedem Fall kann es jedoch als sicher gelten, daß der Weinbau das Vordringen der Realteilung begünstigt hat.

Die Wirkung außeragrarischer Wirtschaftszweige liegt auf der Hand: Wo sich solche in agrarischen Räumen einstellen, ist die Voraussetzung für eine Unterschreitung der Ackernahrungsgrenze und damit die für Betriebsteilungen gegeben. Innerhalb des Landes kommen dafür der Bergbau, das ländliche Kleingewerbe und die Industrie in Betracht.

Die schon von Dierks (1955, S.80) aufgeworfene Frage einer ursächlichen *Bedeutung des Bergbaues* für die Realteilung im Mittel- und Südschwarzwald (vgl. S.3) ist noch nicht weiter verfolgt worden, und das neuzeitliche *Hausgewerbe* kann seiner Verbreitung nach im wesentlichen nur als Folge der Realteilung angesehen werden, so im Rheintiefeland (vgl. Dierks 1955, S.81) und im Herzogtum Württemberg, wo die realteilungs-

bedingte Bevölkerungsvermehrung dazu führte, daß auch auf dem Lande fast alle Gewerbe ausgeübt werden durften (vgl. Stockmann 1937, S.288). Sichere Anzeichen dafür, daß derartige Erwerbszweige – wie stellenweise in Südbayern und in Südtirol (Schröder 1979, S.474) – einen Übergang zur Realteilung bewirkt haben, konnten nur für Bernau im Südschwarzwald gefunden werden (Karg 1932, S.52).

Zu in dieser Hinsicht aufschlußreichen Ergebnissen allerdings nur historischer Art könnte die Suche nach derartigen Folgen des hoch- und spätmittelalterlichen Textilgewerbes in Oberschwaben führen, wo damals auf dem Lande der Flachs erzeugt, das Spinnen besorgt und »überall auch Leinwand gewoben« wurde (Ammann 1953, S.254). Hierzu paßt es gut, daß die zu diesem Atlas von Sick beigesteuerte Flurkarte von Diepoldshofen (vor der Vereinödung, Bl. 4,15) die Annahme häufiger Grundstücksteilungen nahelegt.

Die Vermutung einer Erzeugung der Realteilung durch die Industrie drängt sich an vielen Stellen im Lande auf. Wer jedoch in der Literatur nach handfesten Belegen dafür sucht, wird sich so gut wie vergebens umsehen. In dieser Lage bleibt einstweilen nichts anderes übrig, als den auch von Karg (1932) bei der Verfolgung dieser Frage eingeschlagenen Weg zu wählen, d.h. in Gebieten mit gemeinsamem Auftreten beider Größen nach kausalen Zusammenhängen zu suchen.

Von vornherein auszuschließen sind hierbei die alten Kernbereiche von Realteilung und Industrie am Oberrhein, am Neckar und auf der Südwestalb, denn für diese ist seit langem bekannt, daß die Industrie dort nicht Ursache der Realteilung ist, sondern sich auf der Grundlage der durch diese erzeugten Bevölkerungsdichte und des ländlichen Gewerbes (s.o.) entwickelt hat⁷. In Betracht kommen hier vielmehr nur Anerbengebiete, in denen Industrie und in der Folge auch die Realteilung aufkam.

Derartige Prozesse haben sich anscheinend besonders häufig an den Rändern der älteren und geschlossenen, schon mit Industrie durchsetzten Realteilungsgebiete vollzogen, doch kann infolge des Mangels an sicheren Nachweisen auch dort zunächst nur von Befunden gesprochen werden, die auf die gesuchten Kausalzusammenhänge weisen. Als wahrscheinlich werden diese in bisherigen Arbeiten für u.a. folgende Bezirke angenommen: für solche im Kleinen Odenwald (Röhm 1957, S.28), am Westrand des Nordschwarzwaldes, im Murgtal, auf dem Dinkelberg und am westlichen Hochrhein (Karg 1932, S.47f., 50 f.), im Umkreis von Ulm und in dem von Blaubeuren (Hoffmann 1935, S.57). In diesem kommt als Hauptursache der Realteilung allerdings auch die geringe Rentabilität der Landwirtschaft in den zwanziger Jahren in Betracht, woraus sich für die Betriebsinhaber Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung zur Auszahlung der Abfindungssummen an die weichenden Erben ergeben hatten (s. ebd.). Ähnlich vorsichtig äußert sich Fuchs

⁷ vgl. HOFFMANN 1935, S.46ff. und DIERKS 1955, S.81.

(1930, S.435) über die Wirkung der Industrie in der Gegend um Giengen. In einigen dieser Fälle ist die Realteilung in der Zwischenzeit von Mischformen abgelöst worden (vgl. Röhm 1957, Karte).

An anderen Stellen hat die Industrie hingegen offenbar nur zu einer gewissen Aufweichung der Geschlossenen Vererbung geführt, was sich teils im Auftreten von Mischformen äußert wie im Tauberland und im Oberen Neckarland (Röhm 1957, S.55, 57), teils aber auch in einem Fußfassen der Realteilung neben der Geschlossenen Vererbung innerhalb derselben Gemeinde. Beispiele für den letztgenannten Prozeß bieten einige Schwarzwaldgemeinden im Umkreis von Schramberg, bei denen besonders interessant ist, daß die Geschlossene Vererbung auf den Markungsteilen mit Streusiedlung nach wie vor beibehalten wird, in solchen mit Gruppensiedlungen jedoch zusehends an Boden verliert (Müller 1970, S.53f).

Hervorzuheben sind schließlich noch die Fälle, in denen sich eine *Resistenz der Geschlossenen Vererbung* gegen industrielle Einflüsse manifestiert. Beispiele dafür bieten u.a. Teile des südlichen Odenwaldes, das obere Kandertal im Südschwarzwald, das Hochrheintal oberhalb von Kleinlaufenburg (Karg 1932, S.46, 49, 51) und zahlreiche isolierte, meist städtische Industriestandorte in den Anerbengebieten des Nordostens und Oberschwabens. Dort ist es allenfalls zu Mischformen oder zur Anwendung der Realteilung bei kleineren Betrieben gekommen, und zwar zumeist nur in den Standortgemeinden selbst, nicht in ihrer Umgebung. Dies ist um so bemerkenswerter in Fällen, in denen die Industrie schon für die Jahre um 1830 nachzuweisen ist und somit eine potentielle Wirkungszeit von etwa anderthalb Jahrhunderten gehabt hat (vgl. Karte 11,6 dieses Atlases).

Die *Gründe* für die Beibehaltung der Geschlossenen Vererbung sind nicht immer sicher zu erkennen. Klar sieht man nur im Gebiet der Schwarzwälder Uhrenindustrie: Dort steht das 1808 erlassene und seither mehrfach novellierte badische Hofgütergesetz⁸ allen Bestrebungen entgegen, den Industriebeschäftigten »die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle« zu bieten, wie das mit diesen Worten 1840 in einer Petition des Amtsbezirks Triberg an die Abgeordnetenversammlung vorgeschlagen wurde (nach Karg 1932, S.40).

Karg (1932, S.31f., 53) nennt als weitere Faktoren unter Hinweis auf Odenwaldgemeinden mit »dichter Industriebevölkerung« teilungshemmende Boden- und Klimaeigenschaften, muß jedoch an anderer Stelle (ebd. S.46) einräumen, daß »die Realteilung auch in Gebieten mit weniger günstigen Verhältnissen immer mehr an Bedeutung gewinnt«. Damit wird auch in diesem Zusammenhang deutlich, daß von der Landesnatur her keine befriedigende genetische Erklärung der Vererbungsformen zu gewinnen ist (vgl. S.4f.).

8 über dieses s. b. KARG 1932, S.34ff. u. DIERKS 1955, S.36f.

Verschiedentlich wird in der Literatur auch auf die Bewahrung der Anerbensitte durch ein ausgeprägt bäuerliches Denken aufmerksam gemacht, worunter insbesondere auch ein bewußtes Festhalten an der bäuerlichen Lebensform beim Vordringen der Industrie in den ländlichen Raum zu verstehen ist. Beispiele dafür sind u. a. aus der Umgebung von Schramberg und dem oberschwäbischen Einzelhofgebiet bekannt⁹. Als unüberwindlich ist diese psychische Barriere freilich nicht zu bewerten: Hohe Bodenpreise, geringe Rentabilität der Landwirtschaft, günstige Lohnangebote der Industrie und ihre offizielle Förderung können zumindest eine gewisse Durchlässigkeit, wenn nicht sogar ihre Aufhebung bewirken¹⁰.

b) *Historische Ursachen.* – Als solche sind hier historische Prozesse und Strukturen zu verstehen, die in der Literatur bisher zur genetischen Erklärung der Vererbungsformen und ihrer Verbreitung in Betracht gezogen worden sind.

Für Baden-Württemberg ist dabei an erster Stelle die Bodenpolitik der früheren Territorien zu nennen, die teils diese, teils jene Vererbungsform begünstigte. Während z.B. Hohenlohe, Fürstenberg und die meisten Klosterherrschaften und Reichsstädte (so Hall und Ulm) auf Unterbindung der Betriebsteilung und damit auf Erhaltung der Geschlossenen Vererbung sahen, ermöglichten Heilbronn, St. Blasien, Württemberg u.a.m. das Aufkommen bzw. Vordringen der Realteilung¹¹. Röhm (1957, S.69f.) erkennt diesen Zusammenhängen, die in der Landesforschung seit weit über hundert Jahren quasi als selbstverständlich angesehen werden¹², keine wesentliche Bedeutung zu. Er nennt zwar selbst »gesetzliche« Regelungen dieser Art, sieht in ihnen jedoch nur Mittel dafür, »den in den verschiedenen Erbbezirken eingebürgerten Erbmodus entweder zu korrigieren oder aber zu seiner Festigung beizutragen« (ebd. S.82f.).

Seine Argumentation besteht hauptsächlich in Hinweisen darauf, daß sich die Grenzen der früheren Territorien und die der *heutigen* Erbformenbezirke weithin nicht decken. Dies trifft sicher zu, ermangelt insofern jedoch der Überzeugungskraft, als die von ihm zugrunde gelegten Erbformengrenzen von 1953 z.T. erst dem 19. und 20. Jahrhundert entstammen und somit nicht generell zu den politischen Grenzen von 1802 in Beziehung gesetzt werden können.

Illustriert sei dieser methodische Fehlgriff zunächst am Beispiel des früheren Klosterterritoriums Zwiefalten, das mit seiner Geschlossenen Vererbung nach

9 SCHRÖDER 1941/1944, S.34, MÜLLER 1970, S.51, DIESTEL 1968, S.66a, 66b; weitere Hinweise auf diese Einstellung s. b. FUCHS 1930, S.486f. und KRAFFT 1930, S.70f, 94ff.

10 vgl. DIESTEL 1968, S.55d, 55f., MÜLLER 1970, S.51.

11 vgl. GRADMANN 1913, S. 125f., HUTTENLOCHER 1972, S. 74f., 78, RÖHM 1957, S. 82 f.

12 vgl. FALLATI 1845, S.320ff. u. HELFERICH 1853, S. 183f.

Gradmann (1913, S. 126) zu den Gebieten im Lande gehört, in denen solche Einflüsse »mit Händen zu greifen« sind. Gegen diesen klaren Befund wendet Röhm (1952, S.70) ein, daß die Geschlossene Vererbung in jenem Bereich »nach den neuesten Untersuchungen« heute »durchaus nicht überall in reiner Form« auftritt, und zudem sei dort in manchen Gemeinden »zeitweise« auch geteilt worden. Hierzu gehört auch Bernloch, das jedoch eine Exklave der Abtei Weissenau im zwiefaltischen Gebiet war und somit eher als Beleg für territoriale Einflüsse herangezogen werden kann (vgl. Huttenlocher 1949, S. 26, 44).

In ähnlicher Weise versucht Röhm (1957, S.69f.), am Beispiel des Herzogtums Württemberg auch den umgekehrten Fall, die Begünstigung der Realteilung durch territoriale Agrarpolitik, in Abrede zu stellen. So ermangele z.B. die frühere »Freiteilbarkeitsinsel« im Westen der altwürttembergischen Exklave um Heidenheim insofern der Beweiskraft, als dort »heute fast ausnahmslos die Geschlossene Vererbung als Vererbungsgrundform« herrsche. Eines seiner besonders nachdrücklich angeführten Argumente wird aus der Tatsache geschöpft, daß das alte Herzogtum auch Anerbengebiete umfaßte, so im Welzheimer Wald, um Göppingen, östlich von Heidenheim und in der Herrschaft Hornberg, die bis 1810 zu Württemberg gehörte. Hierzu ist klarzustellen, daß die Realteilung im Herzogtum niemals vorgeschrieben, sondern (seit spätestens 1555) nur erlaubt war und wohl nicht selten – wegen der dabei anfallenden Sporteln – von den Behörden begünstigt wurde¹³. Es handelte sich hier nach einer Definition des Verf. (1979, S.468f.) also nicht um eine »Verordnete«, sondern um eine »Fakultative Realteilung«, von der zwar im größten Teil des Landes, doch bei weitem nicht überall Gebrauch gemacht wurde. Aus alledem dürfte hervorgehen, daß bei der Erklärung der Erbformen-Verbreitung auch weiterhin territoriale Einflüsse in Rechnung gestellt werden müssen.

In einem eigenen Deutungsversuch bemüht sich Röhm, Zusammenhänge zwischen Vererbungsformen und Besiedlungsalter aufzudecken. Unter ausführlicher Begründung (1957, S.71ff.) gelangt er dabei zu einer Hypothese, deren Quintessenz folgendermaßen charakterisiert werden kann: In den Altsiedelräumen habe seit der Landnahmezeit im Sinne der »altgermanischen Rechtsauffassung« der »Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge aller Erben« gegolten, in den jungbesiedelten Rodungsgebieten hingegen von Anfang an eine »Anerbensitte grundherrschaftlicher Prägung«. Die letztere habe ich aus dem Bestreben der Grundherren ergeben, »die von ihnen ins Leben gerufenen Neusiedlerbetriebe«, die »grundsätzlich als Vollbauernbetriebe ausgelegt wurden«, geschlossen zu erhalten. Diese Unterschiede in der Agrarverfassung

zwischen Alt- und Jungsiedelland »waren so tiefgreifend, daß sie heute nach mehr als 1000 Jahren noch sichtbar sind« (ebd. S. 75).

Mit ganz anderen Argumenten hat schon über zwanzig Jahre vorher unter Bezug auf auch Südwestdeutschland A. Hömberg (1935, S.57f.) versucht, Zusammenhänge zwischen Vererbungsformen und Besiedlungsalter aufzuzeigen. Für ihn liegt deren Ursprung in der Pestfolge des Bevölkerungsrückgangs von der Mitte des 14.Jahrhunderts an, der zu einer »Zusammenballung größerer Landbesitzungen« mit der »natürlichen Rückwirkung« der Güterteilung geführt habe. Diese habe sich jedoch nur dort behaupten können, wo die Größe der Ortschaften ihr entgegen kam¹⁴, nämlich im Altsiedelland, in dem sie sich dann »von den am dichtesten bevölkerten Landstrichen« aus verbreitet habe.

Die Auseinandersetzung mit diesen Thesen ist in erster Linie Sache der Agrarhistoriker, aus deren Kreis eine kritische Stellungnahme von Strobel (1972, S. 80f.) zu Röhm's Auffassung vorliegt. Hier sei auf jene Vorstellungen nur soweit eingegangen, als sie siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge berühren, und in dieser Hinsicht sind einige Einwände zu erheben.

Ein erster betrifft die vermeintliche Deckungsgleichheit von Rodungslandschaften und Anerbengebieten. Mit dieser sind etliche Sachverhalte schwerlich in Übereinstimmung zu bringen: das frühere Auftreten der Realteilung im Mittel- und Südschwarzwald, ihre lange Herrschaft im Hotzenwald sowie ihre endgültige Einbürgerung in Teilen des Odenwalds, des Nordschwarzwalds und im westlichen Keuperbergland (vgl. S.3f). Ebenso angreifbar ist die postulierte Identität von Altsiedelland und Realteilungsgebieten. Im Rheintiefenland, im Kraichgau, in Teilen des Bau- und des Taubertales, in den Landschaften um den mittleren und unteren Neckar und auf der Südwestalb ist diese Parallelität gewiß gegeben. Sonst aber weisen so viele altbesiedelte Landschaften und Landschaftsteile Geschlossene Vererbung auf, daß selbst bei äußerster Großzügigkeit von keiner Regel im angeführten Sinne gesprochen werden kann: Hierzu gehören u.a. die Hohenloher Ebene, drei Viertel der Schwäbischen Alb, die Baar, der Linzgau und das nördliche Oberschwaben. Wenn Röhm (1957, S.93) selbst eine weitere Unterbauung seiner Hypothese für notwendig hält, so ist dabei in erster Linie an eine Auflösung dieser, auch ihm bewußten Diskrepanzen (s. ebd. S.81) zu denken, die sich allerdings wohl nur durch den Nachweis eines Erbformenwandels in den genannten und weiteren Altsiedelgebieten erreichen ließe.

In diese Kategorie der Erklärungsversuche gehört auch, entstanden unter dem Einfluß der Bonner Kul-

13 vgl. FALLATI 1845, S.322f., GRADMANN 1931, I, S. 133f.

14 »Eine regelmäßige Teilung des Grundvermögens kann nur dort einen Schein von Zweckmäßigkeit beanspruchen, wo ein größerer Teil der Berechtigten die ererbten Grundstücke selbst bewirtschaften kann; das ist nur in Dörfern und Städten der Fall, wo eine Verheiratung im Heimatort möglichst ist« (ebd. S.58).

turraumforschung, Huppertz' Deutung des Auftretens der Realteilung als Folge einer Kulturströmung. Gemeint ist damit ein »machtvoller südnördlicher städtischer Kulturstrom«, der diese Vererbungsform, eine »Schöpfung der Mittelmeergebiete«, von dort über Frankreich bis in das südwestliche Mitteleuropa hinein vorgetragen und damit zu einem Einbruch in den großen germanischen Bereich der »althergebrachten Rechtsgewohnheiten der Einzelerbfolge« geführt habe. Wegbereiter seien dabei die Grundherrschaften gewesen, denen somit eine Rolle zugeschrieben wird, die – ebenso wie die Voraussetzung eines gemeingermanischen Anerbenrechts – in diametralem Gegensatz zu den Grundvorstellungen Röhm's steht (Huppertz 1939, S.57, 49, 54f.).

Unmittelbar gehe das Vordringen der Realteilung auf den Haupteffekt jenes Kulturstromes zurück, nämlich auf das Auftreten der Stadt: Dieses habe eine Orientierung der agrarischen Produktion auf den städtischen Markt bewirkt, der zufolge nun die Bauernstellen »ganz erheblich verkleinert« und »nach den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der neuen Wirtschaftsverhältnisse« sogar »im Erbganze zerschlagen« werden konnten. Auch habe es sich angeboten, Teile der Betriebsflächen zu verkaufen »und an anderer Stelle Splitter verschiedenartigster Herkunft wieder zu neuen wirtschaftlichen Einheiten« zu verschmelzen (ebd. S.61). Eine ähnliche Auffassung hat später Abel (1955, S.6) vertreten.

Hierzu ist aus unserer Sicht zunächst zu bemerken, daß zahlreiche Städte der südwestdeutschen Anerbengebiete in ihrem Umkreis trotz naher Vorbilder keine Realteilung hervorgerufen haben, und dasselbe gilt angesichts ihrer gleichartigen Grundfunktionen letztlich auch für alle übrigen Städte zumindest West-Mitteleuropas. Ein weiterer Einwand betrifft die angeführte Marktorientierung: Man kann sich schwer vorstellen, auf welche Weise diese den Bauern zu einer Betriebsverkleinerung veranlaßt haben soll. Denkbar wäre dies allenfalls als Auswirkung eines Preisanstiegs bei den Agrarprodukten infolge erhöhter Nachfrage (vgl. Dierks 1955, S.64) oder nach einem Übergang zu Spezialkulturen, wofür jedoch nur in den Weinbaugebieten die Voraussetzungen gegeben waren; ein nennenswertes Aufkommen von Feldgemüsebau ist schwerlich anzunehmen, zumal in Anbetracht der starken ackerbauartigen Komponente der Städte, vermöge der sie sich gerade mit solchen Agrarprodukten wenigstens bis zu einem gewissen Grade selbst versorgen konnten. Endlich sei noch bemerkt, daß nach den oben (S.4f.) angeführten Zeugnissen in unserem Gebiet schon Jahrhunderte vor der Stadtgründungsperiode zumindest stellenweise starke Güterteilung erfolgt sein muß.

Zu den Folgerungen aus den vorstehenden genetischen Erörterungen gehört an erste Stelle die, daß das

heutige Auftreten der Vererbungsformen sich zwar in manchen engbegrenzten Bereichen auf diese oder jene Einzelursache zurückführen läßt, in der Regel und insgesamt jedoch als Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren aufgefaßt werden muß. Diese Feststellung wiederholt nur die bisher sicherste Antwort der Forschung auf die alte Frage der Erbsitten-Genese, nämlich die Erkenntnis der Unmöglichkeit einer monokausalen Erklärung. Lütge (1949, S. 108) hat diese Aussage in eine positive Formulierung gekleidet: »Nur eine Berücksichtigung der mannigfachen Verwobenheit unterschiedlicher Umstände und wirkender Kräfte ... kann den historischen Gegebenheiten gerecht werden«.

Ganz in der Linie dieser Auffassung liegen die Gedanken, die zum Abschluß dieses Kapitels vorgetragen seien. Sie knüpfen an Vorstellungen von Huppertz an, dem es trotz aller eben vorgebrachter Einwände und der harten Kritik Röhm's (1957, S.67) als Verdienst anzurechnen ist, der genetischen Erbformen-Diskussion neue Anregungen gegeben zu haben. Zu nennen sind hier vor allem zwei: sein Hinweis auf die Möglichkeit überregionaler Zusammenhänge und seine Deutung der Realteilungsgebiete West-Mitteleuropas als Ergebnisse eines Wanderungsprozesses, von der hier ausgegangen sei.

Die sachliche Grundlage seiner These war das Bild der Erbformen-Verbreitung in Mitteleuropa vor 1945: Während dort sonst außer in den slawischen Siedelgebieten fast allenthalben die Geschlossene Vererbung üblich war, herrschte im südwestlichen Quadranten die Realteilung vor. Zu ihren Bereichen gehörten i.w. das linksrheinische Deutschland, Taunus und Westerwald, Hessen, Unterfranken, das westliche Thüringen, das Elsaß, Teile Baden-Württembergs und der Nord- und Westschweiz sowie Vorarlbergs (vgl. Huppertz 1939, Karte IV). Im Blick darauf spricht Huppertz mit Recht von einem »keilförmigen« Ausläufer des westeuropäischen Realteilungsbereichs nach Mitteleuropa hinein, und ebenso wenig ist die Vorstellung von der Hand zu weisen, daß es sich hier um das Ergebnis eines expansiven Prozesses handelt.

Bei der allgemeinen Behandlung der Realteilungsproblematik sind derartige Prozesse bisher kaum beachtet, allerdings auch nur selten erkannt bzw. hervorgehoben worden. Zu den wenigen Hinweisen darauf gehören solche von Bürger (1930, S. 127) für die Tschechoslowakei, von Hartke und Westermann (1940, S. 18) für den Spessart, von Leidlmair (1955, S. 240) für Südtirol und von Born (1958, S.281 ff.) für Hessen. In allen diesen Fällen handelt es sich, wie man resümieren kann, um die Einbürgerung der Realteilung nach benachbarten Vorbildern unter dem Einfluß des ansteckenden Beispiels.

Manches spricht dafür, daß auf solche Übertragungsvorgänge, für die in den Kulturwissenschaften der Begriff der *Diffusion* gefunden worden ist, weithin auch die Verbreitung der Realteilung in unserem

Gebiet und im südwestlichen Mitteleuropa schlechthin zurückgeht. Als Argumente dafür sind vor allem folgende zu nennen:

1. Die spontane Ausbreitung der Realteilung im alten Herzogtum Württemberg (vgl. S.7),
2. die Geschlossenheit der großen Realteilungsgebiete und die unbestreitbare Folgerung daraus, daß diese Erbsitte zahlreiche ehemalige Territorialgrenzen überwunden hat,
3. das Auftreten von Mischformen in den Grenzsäumen der Erbformengebiete in Mitteleuropa als durchweg Ausdruck des Vordringens der Realteilung¹⁵,
4. die erwiesene volle Ablösung der Anerbensitte durch die Realteilung in verschiedenen Gebieten¹⁶.

Durch den Nachweis einer Diffusion könnte das Realteilungsproblem indessen nur eine Teillösung erfahren, die zum Verständnis der Verbreitung dieser Vererbungsform beitragen würde, nicht jedoch zu dem ihres Ursprungs. Hierzu kann einstweilen nur eine rein hypothetische Antwort gegeben werden.

Ihre Grundlage ist die Tatsache, daß dem oben bezeichneten südwestlichen Quadranten Mitteleuropas mit Realteilung so gut wie alle deutschen Weinbaugebiete – so die um Rhein, Mosel, Main und Neckar – und darüber hinaus auch Rebzonen der Nachbarländer angehören¹⁷; der gesamte Raum erscheint geradezu als mit solchen durchsetzt. Von diesem Befund und der Kenntnis der realteilungsfördernden Wirkung des

Weinbaues her (vgl. S. 5) ist es nur ein kurzer Schritt zu der Vermutung, daß die Realteilung in jenen Rebzonen zuerst aufgekommen ist, sei es durch Übertragung aus Westeuropa im Sinne von Huppertz, sei es in autochthoner Entstehung. Ein vorzügliches Beispiel für die letztgenannte Möglichkeit bietet die niederösterreichische, rings vom Anerbengebiet umschlossene Weinbauzone (vgl. Schröder 1979, S.473), und als Beleg aus unserem Gebiet ist wiederum die frühe Reblandzersplitterung an der Bergstraße anzuführen (vgl. S.5).

Der nächste gedankliche Schritt ist die Annahme einer Diffusion der Realteilung von diesen Basen aus in die Nachbargebiete, wie das von Hartke und Westermann (1940, S. 18) am Beispiel ihrer Übertragung »aus dem Weinbaugebiet am Rhein in den Wald-Spessart« gezeigt worden ist. Als Parallelen dazu in unserem Gebiet kann man sich ein Übergreifen aus den Hauptrevieren des Weinbaues auf die ackerbäuerlichen Bereiche vorstellen, nämlich vom Rheinhügelland auf die Niederterrasse und von den Muschelkalktälern und Keuperstufenrändern her auf die Gäuplatten, wobei sich in diese Gedankenreihe auch alle jüngeren potentiellen Ursachen der Realteilung – bis hin zur Industrie – als spätere Triebkräfte der Diffusion einordnen lassen. Auf dem Wege solcher Überlegungen könnte vermutlich eine einfache, jedenfalls aber zwanglose Deutung der Erbformenverbreitung in Südwestdeutschland gefunden werden.

Tab. 1: Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab 0,50 ha Gesamtfläche nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche 1949 und 1960 (nach Wirth 1961)

Größenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Betriebe 1949	vH	Betriebe 1960	vH	Landwirtschaftl. Nutzfläche 1949 ha	vH	Landwirtschaftl. Nutzfläche 1960 ha	vH	Begriffliche Größenbezeichnung
ohne landw. Nutzfläche	6 111	1,5	8 311	2,4	–	–	–	–	
0,01 bis unter 0,5 ha	15 436	3,7	15 814	4,5	5 075	0,3	4 947	0,3	Feierabendbetriebe
0,5 bis unter 2 ha	141 346	33,9	117 101	33,3	152 408	8,0	124 738	7,0	
2 bis unter 5 ha	134 497	32,2	90 595	25,8	445 598	23,4	302 299	17,0	Kleinbäuerl. Betriebe
5 bis unter 7,5 ha	52 908	12,6	43 356	12,3	322 348	17,0	267 078	15,0	
7,5 bis unter 10 ha	26 280	6,3	27 602	7,9	226 018	11,9	238 162	13,4	Mittelbäuerliche Betriebe
10 bis unter 20 ha	32 001	7,7	39 134	11,1	433 020	22,8	530 251	29,9	
20 bis unter 50 ha	8 010	1,9	8 552	2,4	216 630	11,4	228 535	12,9	Großbäuerliche Betriebe
50 bis unter 100 ha	611	0,1	540	0,2	41 455	2,2	37 253	2,1	
100 ha und mehr	302	0,1	253	0,1	56 476	3,0	42 740	2,4	Gutsbetriebe
Insgesamt	417 502	100	351 258	100	1 899 028	100	1 776 003	100	

322

15 vgl. dazu bes. HARTKE U. WESTERMANN 1940, Karte u. BORN 1958, S.281f.

16 vgl. HARTKE U. WESTERMANN 1940, S. 18, BORN 1958, S.282f., 285 und hier passim.

17 vgl. SCHRÖDER 1953, S. 133f. u. dens. 1979, S.473.

II. Die Betriebsgrößen

Die Darstellung der Betriebsgrößen erfolgte nach dem Grundsatz einer gemeindeweisen Wiedergabe der im Jahre 1960 jeweils vorherrschenden Größenklasse.

Die dabei verwendeten Ergebnisse der Landwirtschaftszählung jenes Jahres haben zwar schon in den Blättern 40-43 des Planungsatlases einen kartographischen Niederschlag gefunden, doch konnten ihre Aussagen nur zum Teil in die hier getroffene Gruppierung eingepaßt werden. Für die übrigen Gemeinden mußte daher unmittelbar auf die Statistik zurückgegriffen werden.

1. Die Größenstruktur und ihre jüngere Entwicklung

Einen Überblick über die Ergebnisse der genannten Landwirtschaftszählung bietet die Tabelle 1. Ihre Werte und die terminologische Klassifikation (nach Feierabendbetrieben, kleinbäuerlichen Betrieben usw.) entstammen außer der für die Gruppe »100 ha und mehr« vom Verf. eingesetzten Bezeichnung »Gutsbetriebe« einem Aufsatz von Wirth (1961, S.62ff.).¹⁸

Die Grundaussagen dieser Tabelle bezeichnen für 1960 folgende Sachverhalte: Eine sehr bescheidene Rolle der großbäuerlichen und Gutsbetriebe mit zusammen nur einem Anteil von 2,7 Prozent an der Gesamtzahl der Betriebe, einen Anteil daran von 31,3 Prozent der mittelbäuerlichen Betriebe und ein starkes Überwiegen der Betriebe, die weniger als 5 Hektar landwirtschaftlich nutzten (63,6 Prozent). Damit galten über drei Fünftel der Betriebe als solche, »bei denen eine rentable Bewirtschaftung normalerweise nicht mehr möglich ist«¹⁹. Dieser Bewertung ist jedoch hinzuzufügen, daß jene Kleinbetriebe von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes nur 24,3 Prozent und alle übrigen Gruppen mithin zusammen etwa drei Viertel davon bewirtschafteten (mittelbäuerliche Betriebe 58,3, großbäuerliche Betriebe 15, Güter 2,4 Prozent).

Tab. 2: Entwicklung der Betriebsgrößenklassen 1949-1960 (nach Wirth 1961)

Größenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Zunahme (+) bzw. Abnahme (-)			Begriffliche Größenbezeichnung
	Betriebe	vH	Anteil an der landw. Nutzfläche	
0,01 bis unter 2 ha	- 23 867	- 15,2	- 17,7	Feierabendbetriebe
2 bis unter 5 ha	- 43 902	- 32,6	- 32,2	Kleinbäuerl. Betriebe
5 bis unter 7,5 ha	- 9 552	- 18,1	- 17,1	
7,5 bis unter 10 ha	+ 1 322	+ 5,0	+ 5,4	Mittelbäuerliche
10 bis unter 20 ha	+ 7 133	+ 22,3	+ 22,5	Betriebe
20 bis unter 50 ha	+ 542	+ 6,8	+ 5,5	Großbäuerliche
50 bis unter 100 ha	- 71	- 11,6	- 10,1	Betriebe
100 ha und darüber	- 49	- 16,2	- 24,3	Gutsbetriebe

Ein Vergleich dieser Zählungsergebnisse mit denen von 1949 (s. Tab. S.2, nach Wirth 1961) läßt bemerkenswerte Veränderungen erkennen, als deren augenfälligstes Merkmal eine Abnahme der Betriebe bis 1960 um 66.244, d.h. um 15,9 Prozent, gelten kann. Die Reflexe in der Betriebsgrößenstruktur waren jedoch sehr verschiedener Art: Während die Zahl der Betriebe mit weniger als 7,5 Hektar und die der großbäuerlichen Betriebe mit über 50 Hektar stark abnahmen, erfuhren die Gruppen mit 7,5 bis unter 50 Hektar eine beträchtliche Zunahme. Mit diesen Bewegungen gingen entsprechende Verschiebungen bei den Anteilen der Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche einher. Die gleichzeitige Verringerung der Zahl der Gutsbetriebe und der von ihnen bewirtschafteten Flächen war indessen nicht, wie in jenen Fällen, eine Folge freier Entwicklung, sondern

der Bodenreform. Da sie auch ständig verpachtetes Grundeigentum unter 100 Hektar betraf, dürfte wenigstens zum Teil auch der Rückgang der Betriebe mit 50 bis unter 100 Hektar auf diesen Prozeß zurückgehen.

Im Blick auf die gesamte Entwicklung der Landwirtschaft seit 1949 sind diese Veränderungen vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden Strukturwandels zu sehen. Ausgelöst durch das höhere Lohnniveau in der Industrie und in anderen Erwerbszweigen, führte er zunächst zu einer starken Abwanderung von Landarbeitern und später auch von Familienarbeitskräften in andere Berufe, was sich im Zeitraum 1949-1960 in einer Verlustquote von jährlich etwa 6000 Betrieben und insgesamt von rund 70000 Betrieben niederschlug. Als weitere Ursachen sind agrarpolitische Maßnahmen zu nennen, die auf die Vermehrung der Familienbetriebe mit sicherer Existenzgrundlage abzielten²⁰.

18 Die Betriebsflächenangaben beziehen sich im folgenden, dem Ziel dieser Darstellung entsprechend, ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe.

19 so im Textteil des Planungsatlases für Baden-Württemberg, Bl. IV.

20 vgl. Planungsatlas für Baden-Württemberg, Textteil, Bl. IV.

Damit erscheint die vorliegende, auf das Jahr 1960 bezogene Darstellung gleichsam als Zwischenbericht über die erste Phase eines Konzentrationsprozesses, der seit der Entstehung der Europäischen Gemeinschaft (1957/58) beträchtlich an Intensität gewonnen hat, noch im vollen Gange ist und im ganzen als Entwicklung zum Großbauernbetrieb bezeichnet werden kann. Das Maß ihres Fortschreitens geht daraus hervor, daß allein im Zeitraum 1960-1973 insgesamt weitere 116 580 Betriebe aufgegeben wurden, womit eine Abnahme der Größengruppen mit 0,5 bis unter 10 Hektar um zusammen 44,9 Prozent, eine solche der Betriebe mit 10 bis unter 20 Hektar um 4,4 Prozent und eine Zunahme derer mit 20 und mehr Hektar um 108,4 Prozent verbunden war. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg in diesem Zeitraum von 8,1 auf 11,4 Hektar an. (Nach Rundel 1977, S.675f).

2. Betriebsgrößen und Vererbungsformen

Die gemeinsame Darstellung von Betriebsgrößen und Vererbungsformen auf der Karte ergab sich aus der allgemeinen Regel, daß für die Realteilungsgebiete kleinere und für die Anerbengebiete größere Betriebe typisch sind. Als Grenzwert kann bei dieser Unterscheidung für Baden-Württemberg eine landwirtschaftliche Betriebsfläche von 10 Hektar angesehen werden.

Erfüllt ist diese Regel in einem großen geschlossenen Bereich, der reichlich das nordwestliche Viertel des Landes einnimmt und sich nach Süden beiderseits des Schwarzwaldes bis jeweils zum Hochrhein erstreckt. Der Einfachheit halber sei er hier als »Rhein-neckarländisches Realteilungsgebiet« bezeichnet, obwohl dort neben der reinen Teilungssitte auch die zwitterhaften, jedoch aus dieser hervorgegangenen Vererbungsformen stark vertreten sind. Im einzelnen gehören dazu das badische Rheintiefland, daran angrenzende Teile des Nordschwarzwaldes, der Odenwaldanteil, der Kraichgau, das südliche Bauland, die Gäulandschaften um den Neckar, benachbarte Ausschnitte aus der südwestlichen und der mittleren Schwäbischen Alb und der Hegau. In allen diesen Landesteilen herrschen mit Ausnahme weniger Gemeinden, zu denen vor allem solche des Hegaus gehören, Betriebe mit weniger als 5 Hektar vor.

Innerhalb dieses Bereichs ergibt sich indessen eine gewisse räumliche Differenzierung durch die Unterscheidung von Feierabendbetrieben (mit weniger als 2 Hektar) und kleinbäuerlichen Betrieben (mit 2 bis unter 5 Hektar). Im *nördlichen Teil* bestimmen bis etwa zu der Linie Bühl–Pforzheim–Böblingen–Tübingen–Reutlingen–Göppingen fast ausschließlich die Feierabendbetriebe das Bild. Als Ursachen dafür sind eine ganze Reihe der bereits ausführlich beschriebenen teilungsfördernden Faktoren zu nennen: Die starke Verbreitung des Lösses (besonders im Kraichgau und im Neckarbecken), Wein-, Tabak- und Hopfenbau (vgl.

Blatt 11,4 dieses Atlases) und vor allem das Großgewerbe. Auf dessen hier wirtschaftsbeherrschende Stellung geht es letztlich zurück, daß das ganze Gebiet mit Ausnahme des Kraichgaves nahezu identisch ist mit Bezirken, die offiziell als »Verdichtungsräume« oder als deren »Randzonen« um die großen Industriezentren Mannheim, Karlsruhe, Heilbronn und Stuttgart ausgewiesen sind²¹. Angesichts solchen Zusammenwirkens teilungsfördernder Faktoren kann die Entwicklung der Feierabendbetriebe zur vorherrschenden Betriebsgrößenklasse nicht überraschen.

Für die jeweils anschließenden *südlichen Teile*, d.h. für das Rheintiefland zwischen Bühl und Basel und den Raum vom Oberen Neckar bis zum Hochrhein, gibt die Karte hingegen weniger einheitliche Verhältnisse zu erkennen: Dort teilen sich die Feierabendbetriebe mit den kleinbäuerlichen Betrieben in der Vorherrschaft. Der Hauptgrund dafür ist die schwächere industrielle Durchdringung dieser Räume. Dort begegnen nur ein kleinerer Verdichtungsraum um Freiburg mit einer »Randzone«, eine solche um Lörrach und sonst nur »Verdichtungsgebiete« um Offenburg, Lahr, Albstadt, Villingen, Schwenningen, Tuttlingen und Singen. Für den Oberen Neckarraum und die Südwestalb kommt noch eine weitere Ursache in Betracht: Dort drücken Böden und Klima die Ackernahrungsgrenze nach oben und haben damit der Teilung gewisse Grenzen gesetzt. Dies äußert sich außer in der Betriebsgröße auch im durchschnittlich größeren Umfang der Parzellen²².

Die innerhalb des gesamten Rhein-neckarländischen Realteilungsgebiets auftretenden *zwitterhaften Vererbungsformen*, weithin schon älteren Ursprungs (vgl. Fuchs 1930, S.436f.), dürften seit 1949 infolge der Lockerung der Verbindung von Landwirtschaft und Gewerbe stark an Verbreitung gewonnen haben. Ihr gemeinsames Merkmal, die Abkehr von der vollen Realteilung, ist sicherlich als Ausdruck einer gewissen Stabilisierung der Betriebsgrößen zu werten. Ob sie darüber hinaus auch eine dauerhafte Tendenz zur Geschlossenen Vererbung anzeigen, kann allein von ihrer vorliegenden, auf die fünfziger Jahre bezogenen Darstellung her noch nicht ermittelt werden. Als positives Argument wäre allenfalls dazu anzuführen, daß innerhalb dieses Gebiets in über 90 Gemeinden neben der Realteilung auch die Geschlossene Vererbung (bei größeren Betrieben) üblich geworden ist. Die in über 300 Gemeinden auftretende Verdeckte Realteilung kann hingegen, so nahe sie auch der Geschlossenen Vererbung steht, ohne jüngeres Datenmaterial noch nicht in diesem Sinne bewertet werden, da sie eine grundsätzliche Beibehaltung der Realteilung bedeutet

21 nach dem »Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg vom 22.Juni 1971«, Karte »Verdichtungsräume...«

22 vgl. Dt. Planungsatlas, Bd. Baden-Württemberg, B1.45 u. SCHRÖDER 1941/1944, S.35, 55 u. Tafel II.

und jederzeit, womit vor allem in Wirtschaftskrisen zu rechnen ist, eine sofortige Rückkehr zu voller Praktizierung ermöglicht.

Auch die Gebiete mit Geschlossener Vererbung ergeben kein einheitliches Bild, allerdings in vorwiegend anderem Sinne. Was dort vor allem auffällt, sind Abweichungen von der oben (S. 11) genannten Regel, nämlich *Diskrepanzen zwischen Vererbungsform und Betriebsgröße* der Art, daß trotz des Anerbenrechts über weite Strecken hin kleinbäuerliche Betriebe und z.T. sogar Feierabendbetriebe vorherrschen. Deutliche Beispiele dafür bieten ein breiter Streifen des Keuperberglandes zwischen Backnang und der östlichen Landesgrenze, der Umkreis von Heidenheim und vor allem der Schwarzwald mit Ausnahme eines kleinen Ausschnitts im Nordwesten. Wenigstens für einen Teil derartiger Bezirke ist die unmittelbare Ursache dieser Disharmonie dieselbe: ein in jüngerer Zeit oder auch schon früher erfolgter Übergang von der Realteilung zur Anerbensitte. Nachweise dafür liegen für eine Reihe von Gemeinden um Kocher und Jagst vor (für die Jahre um 1820 s. S.5), für das Umland von Heidenheim (nach 1930, vgl. Krafft 1930, Karte), für etliche Gemeinden in Bodensee-Nähe, bei denen Zusammenhänge mit dem Rückgang des Weinbaues eine Rolle spielen dürften (vgl. Bl. XI,5) und für den Hotzenwald (vgl. S.3). Ob und wie weit solche Betriebsstrukturen in den sonstigen Teilen des Schwarzwalds auf die frühere Verbreitung der Realteilung (vgl. S.3), auf bevölkerungsgeographische Nachwirkungen des historischen Bergbaues (vgl. Metz 1979) oder auf Industrieinflüsse zurückzuführen sind, kann über die wenigen bekannten Fälle hinaus nur durch Spezialuntersuchungen geklärt werden. Mit Sicherheit gehört zu den Ursachen jedoch die Verknüpfung der bäuerlichen Wirtschaft mit der Waldwirtschaft, bei der ein Betrieb auch mit weniger als 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche einer Familie ausreichendes Auskommen bieten kann. Dasselbe dürfte auch für den oben bezeichneten Teil der südlichen Keuperbergländer gelten.

Zwitterhafte Vererbungsformen treten innerhalb der Anerbengebiete am stärksten im Tauberland und im nördlichen Oberschwaben auf. Im erstgenannten Gebiet sind sie sicherlich eine Folge der Abnahme des Weinbaues, die keine uneingeschränkte Realteilung mehr zuließ. Im nördlichen Oberschwaben kommen hingegen weder solche Ursachen noch flächenmäßig weit ausgreifende Industriewirkungen in Betracht, zumal in der Masse der Fälle mittelbäuerliche Betriebsgrößen auftreten. Hier ist man in der Tat versucht, die Lockerung der Anerbensitte im Sinne Gradmanns (s. S.4) auf eine Begünstigung der Bodenmobilität durch die vorherrschende Gewinnflur zurückzuführen. Bemerkenswert ist dabei die fast überall gegebene Harmonie zwischen Vererbungsform und Betriebsgröße: Während diese in den Gemeinden mit voller Anerben-

sitte überall mehr als 10 Hektar beträgt, erreicht sie solche Werte in den Gemeinden mit zwitterhaften Vererbungsformen nur selten. –

Trotz ihrer inhaltlichen Nähe zur Gegenwart ist die vorliegende Karte bereits als solche historischen Charakters zu werten, denn in der Zwischenzeit hat zumindest die Betriebsgrößenstruktur durch das Fortschreiten ihrer um 1950 begonnenen Entwicklung weitere einschneidende Veränderungen erfahren (vgl. S. 10f). Die Intensität dieses Prozesses läßt nach allen Erfahrungen erwarten, daß er sich auch auf die Vererbungsformen ausgewirkt hat. Sichere Aussagen dazu kann jedoch erst eine neue, ohnehin notwendige Untersuchung ihrer Verbreitung ergeben. Hierbei würde insbesondere deutlich werden, ob es sich bei den aus der Realteilung hervorgegangenen Zwischenformen nur um flüchtige, situationsgebundene Erscheinungen oder um Anfänge einer dauerhaften Tendenz zur Geschlossenen Vererbung handelt. Damit würde sich zugleich auch herausstellen, ob unsere Karte in dieser Hinsicht im Grunde nur als Darstellung traditioneller Strukturen oder als Abbild ihrer beginnenden Aufhebung zu bewerten ist. –

Literatur

- ABEL, W.: Schichten und Zonen europäischer Agrarverfassung. Zschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie, Jg. 3, 1955.
- AMMANN, H.: Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets. In: Alemannisches Jb. 1953.
- BRINKMANN, C.: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Baden nach dem Kriege. In: M.SERING u. C. V. DIETZE (Hg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit I. 1930.
- BORN, M.: Die Grenzen der Erbsittengebiete im hessischen Hinterland. In: Ber. z. Dt. Ldskd. 20 (1958).
- BUCHENBERGER, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik, 1. 1892.
- BÜRGER, E.G.: Bäuerliche Liegenschaftsübertragung und Vererbung im Gebiet der Tschechoslowakei. In: M.SERING u. C.V.DIETZE (Hg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit 2. 1930.
- DANNENBAUER, H.: Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jahrhunderts. In: Festg. f. K. Bohnenberger. 1938.
- DIERKS, W.: Herkunft und Begründung unterschiedlicher Vererbungsgewohnheiten bei bäuerlichen Anwesen auf dem Schwarzwald, in: Rheinebene und Vorbergzone. Diss. Freiburg 1955.
- DIESTEL, H.: Die Industrialisierung im Gebiet der oberschwäbischen Einödsiedlungen. Zulassungsarbeit (maschinenschriftl.). Tübingen 1968.
- DIETZE, C.v.: Wie wirken Verschiebungen in der Bevölkerungszahl und in der gesamten Volkswirtschaft auf die Verteilung der Betriebsgrößen in der Landwirtschaft ein? In: Schmollers Jb. 46, Leipzig 1922.
- FALLATI, J.: Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. In: Zschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jg. 1845, 2. Bd.
- FUCHS, C.J.: Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern. In: M.SERING u. C.V.DIETZE (Hg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit I. 1930.

- GRADMANN, R.: Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Fschgn. z. dt. Lds. - u. Volkskde. 21. 1913.
- GRADMANN, R.: Süddeutschland. 1931.
- HARTKE, W. U. WESTERMANN, E.: Zur Geographie der Vererbung der bäuerlichen Liegenschaften in Deutschland bis zum Erlaß des Reichserbhofgesetzes. In: Petermanns Geogr. Mitt. 86, 1940.
- HELPERICH, R.: Studien über württembergische Agrarverhältnisse. In: Zschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jg. 1853.
- HOFFMANN, H.: Landwirtschaft und Industrie in Baden-Württemberg. 1935.
- HÖMBERG, A.: Die Entstehung der westdeutschen Flurformen. 1935.
- HUPPERTZ, B.: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. 1939.
- HUTTENLOCHER, F.: Versuche kulturlandschaftlicher Gliederung am Beispiel von Württemberg. In: Fschgn. z. Dt. Ldskde. 47, 1949.
- Baden-Württemberg. Kleine geographische Landeskunde, 4. Aufl. 1972.
- KARG, H.: Der Einfluß der Industrie auf die Art der bäuerlichen Vererbung, die landwirtschaftliche Betriebsgröße und die Landflucht in Baden. Diss. Heidelberg 1932.
- KNAPP, Th.: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsge-
schichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. 1902.
- KRAFFT, K.: Anerbennsitte und Anerbenrecht in Württemberg (Tüb. Wirtschaftswiss. Abh. 3. Folge, H.6) 1930.
- KÜHNE, I.: Der südöstliche Odenwald und das angrenzende Bauland. Heidelb. geogr. Arb., H. 13, 1964.
- KULL, E.: Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg. In: Württ. Jb., Jg. 1874, 1, 1875.
- LEIDLMAIR, A.: Der bäuerliche Grundbesitz in Südtirol und seine Entwicklung seit 1918. In: Schlern-Schriften 140 (Festschr. f. M. Gamper) 1955.
- LÜTGE, F.: Die Bayerische Grundherrschaft. 1949.
- MUTZ, FR.: Die ländlichen Siedlungen Badens. 1926.
- Diskussionsbeitrag zum Vortrag von H. Röhm »Geschlossene Vererbung und Realteilung in der Bundesrepublik Deutschland« auf dem Dt. Geographentag in Köln 1961. In: Verhandlungen des Deutschen Geographentags 33. 1962.
- METZ, R.: Die Bedeutung von Bergbau und Eisenhüttenwesen als Wegbereiter für die Industrialisierung im Schwarzwald. In: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. v. d. Komm. f. gesch. Ldskde. i. Bad.-Württbg. 1979.
- MÜLLER, A.: Junge Industrialisierung am Ostrand des Mittleren Schwarzwalds. Zulassungsarbeit (maschinenschriftl.). Tübingen 1970.
- NAGEL, H.: Die Siedlungen des Hotzenwaldes (Bad. Geograph. Abh. 5). 1930.
- NEUGEBAUER-PFROMMER, U.: Die Siedlungsformen im nordöstlichen Schwarzwald und ihr Wandel seit dem 17. Jahrhundert. (Tüb. Geogr. Stud. 30). 1969.
- OTREMBIA, E.: Allgemeine Agrar- und Industriegeographie. 1953.
- RIEHL, W.H.: Die Pfälzer. 1858.
- RÖHM, H.: Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg (Fschgn. z. Dt. Ldskde. 102) 1957.
- Karte »Landwirtschaftliche Vererbung«. In: Deutscher Planungsatlas, 6, Baden-Württemberg. 1961.
- Geschlossene Vererbung und Realteilung in der Bundesrepublik Deutschland. In: W. HARTKE U. FR. WILHELM (Hg.): Deutscher Geographentag Köln 1961, Tagungsbericht und wiss. Abh. 1962.
- RÖLL, W.: Der Teilbau in Zentral-Java. Untersuchungen zur Grundbesitzverfassung eines überbevölkerten Agrarraumes. In: Zschr. f. ausländ. Landwirtschaft 12, 1973.
- RUNDEL, O.: Abschn. »Land- und Forstwirtschaft« in: Das Land Baden-Württemberg I, hg. v. d. Staatl. Archivverw. Baden-Württemberg, 2. Aufl. 1977.
- SICK, W.-D.: Die Filder bei Stuttgart. Beispiel einer großstadtnahen Agrarlandschaft. In: Jb. f. Stat. u. Ldskde. v. Baden-Württemberg. 3. Jg. 1957.
- SCHRÖDER, K.H.: Die Flurformen in Württemberg und Hohenzollern. Diss. Tübingen 1941 u. Tüb. geogr. und geol. Abh. R. I, H. 29, 1944.
- Realteilung und Industrialisierung als Ursachen agrargeographischer Wandlungen in Württemberg. In: Zschr. f. Erdkunde 10, 1942.
- Weinbau und Siedlung in Württemberg (Fschgn. z. Dt. Ldskde. 73). 1953.
- Einhaus und Gehöft in Südwestdeutschland. In: Studien z. südwestdt. Ldskde., Festschr. f. Fr. Huttenlocher. Bad Godesberg 1963.
- Zur Frage geographischer Ursachen der Realteilung in der Alten Welt. In: Innsbr. Geogr. Studien Bd. 5, »Fragen geographischer Forschung« (Festschr. f. A. Leidlmair). Innsbruck 1979.
- SCHULTIS, J.B.: Veränderungen des Erbrechts im Hofsiedlungsgebiet des Mittleren Schwarzwaldes. In: H. GREES (Hg.): Die europäische Kulturlandschaft im Wandel (Festschr. f. K.H. Schröder). 1974.
- STEINBACH, F.: Gewanddorf und Einzelhof. In: Historische Aufsätze, Festschr. f. A. Schulte. 1927.
- STOCKMANN, G.: Grundlagen und Krisenfestigkeit der württembergischen Industrie. In: Dt. Zschr. f. Wirtschaftskde. 1 (1937).
- STROBEL, A.: Agrarverfassung im Übergang (Fschgn. z. Oberrhein. Landesgesch. XXIII). 1972.
- WEBER, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. 1922.
- WIRTH, H.: Die Entwicklung der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Vorläufige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1960 (Statistische Monatshefte Baden-Württemberg IX). 1961.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

8. Lieferung 1980

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart